

## Kirche im freiheitlichen Staat

Von Georg May, Mainz\*

### I.

Joseph Listl vollendete am 21. Oktober 1994 sein 65. Lebensjahr. Aus diesem Anlaß ist die Sammlung seiner verstreuten Abhandlungen und Gutachten entstanden, die hier angezeigt wird. Die Vorstellung des Werkes soll zuerst Anlaß sein, auf die Person des Autors einzugehen. Das Werk wird eingeleitet durch eine Würdigung der Persönlichkeit und des wissenschaftlichen Wirkens von Joseph Listl durch die beiden Herausgeber Josef Isensee und Wolfgang Rübner. Unter Aufnahme einzelner Gedanken, die sie unter der Überschrift »Zu Wirkung und wissenschaftlichem Profil von Joseph Listl« vortragen, sei folgendes bemerkt. Listl ist katholischer Priester. Ungebrochene Gläubigkeit und loyale Kirchlichkeit sind ihm selbstverständliche Haltungen und Voraussetzungen seines Wirkens. Es sei auch nicht verschwiegen, daß Listl viel daran gelegen ist, priesterliche Funktionen auszuüben. So hält er in Bonn regelmäßig einen Sonntagsgottesdienst mit Predigt in dem Oratorium der Jesuitenniederlassung. Joseph Listl ist Mitglied der Gesellschaft Jesu. Er hatte bereits ein volles philosophisch-theologisches Studium absolviert, als er sich der Rechtswissenschaft zuwandte und hier zu akademischen Ehren gelangte. Seine beiden wichtigsten akademischen Lehrer in der Jurisprudenz waren Ulrich Scheuner (Promotion) und Paul Mikat (Habilitation). Beide vertraten das öffentliche Recht mit dem besonderen Schwerpunkt Staatskirchenrecht. Von daher war die Richtung, die Listl in der Forschung einschlagen würde, in gewisser Hinsicht vorgezeichnet. Schon als junger Gelehrter ist ihm die fundamentale Bedeutung des Grundrechts der Religionsfreiheit für die staatskirchenrechtlichen Gewährleistungen des deutschen Staat-Kirche-Verhältnisses aufgegangen; er begriff, daß es sich hier um ein Individual- und zugleich um ein Verbandsgrundrecht handelt, und er hat diese Erkenntnis mit der Konsequenz, die ihm eigen ist, durch die Jahrzehnte verfochten. Das Thema hat ihn nicht mehr losgelassen; denn um den interpretatorischen Konsens mußte und muß ständig neu gerungen werden. Doch hat sich Listl mitnichten auf diesen Sektor beschränkt, vielmehr das gesamte Gebiet des Staatskirchenrechts bearbeitet. Die weiter unten folgende Besprechung des Sammelwerkes wird die Spannweite seines Interesses aufzeigen. Eine besonderes Augenmerk hatte er stets für das Vertragskirchenrecht, im besonderen die Konkordate.

---

\* Besprechung zu: Joseph Listl, Kirche im freiheitlichen Staat. Schriften zum Staatskirchenrecht und Kirchenrecht, 2 Halbbde., hrsg. von Josef Isensee und Wolfgang Rübner in Verb. mit Wilhelm Rees (= Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 25), Duncker und Humblot, Berlin 1996, XXXVI u. 1173 S., DM 128,-.

Die Herausgeber rühmen den Praxisbezug der wissenschaftlichen Tätigkeit Listls. In der Tat gibt es nur ganz wenige Veröffentlichungen aus seiner Feder, die nicht in irgendeiner Weise auf Gegenwartsfragen Bezug nehmen. Die Ausrichtung auf die Verwertbarkeit mag teilweise eine Folge der Tatsache sein, daß ihm im Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands, das er seit seiner Gründung im Jahre 1971 leitet, die vielen aktuellen Fragen zuwachsen, die zu beantworten er sich bemüht. An diese Stelle richten die deutschen Bischöfe und Ordinariate ihre zahlreichen Anfragen, wie aufgetretene Schwierigkeiten zu lösen sind. Sie bedeuten für Listl ständig neue Herausforderungen. Mit der ihm eigenen Flexibilität und Gewandtheit, die mit Grundsatztreue gepaart ist, gibt er Auskunft. Die Geschwindigkeit, mit der er seine Gutachten und Stellungnahmen erarbeitet, dürfte von den Fragestellern dankbar begrüßt werden. Es ist kein Geheimnis, daß sich auch der Apostolische Nuntius seines gelehrten Rates bedient.

Listl ist ein Wissenschaftsorganisator von Format. Er besitzt die Gabe, eine große Zahl höchst unterschiedlicher Gelehrter zur Mitarbeit an einem Werk zu gewinnen und dabei zu halten, denn er ist ein verlässiger Mensch und ein Kollege ohne Falsch. Aus dem Bonner Institut sind Großwerke wie das Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland und die Sammlung der Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland sowie der Grundriß und das Handbuch des katholischen Kirchenrechts hervorgegangen. Listl ist Begründer und Mitherausgeber der Reihe »Staatskirchenrechtliche Abhandlungen«, die in erstaunlicher Geschwindigkeit wächst. Die wissenschaftsorganisatorische Tätigkeit setzt viel praktischen Verstand voraus; Listl besitzt ihn. Mit überlegenem Verhandlungsgeschick weiß er mit Verlagen und Verlegern umzugehen.

Listl ist von Hause aus Staatsrechtler. Er hätte ohne weiteres einen Lehrstuhl für öffentliches Recht an einer juristischen Fakultät übernehmen können. Doch den Ruf auf einen entsprechenden Lehrstuhl in Köln lehnte er 1983 ab, um weiterhin auf dem Lehrstuhl für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg zu bleiben. So ist Listl der einzige Staatsrechtler, der einen Lehrstuhl für Kirchenrecht an einer katholisch-theologischen Fakultät innehat. Diese Tatsache ist von großer Bedeutung. Denn die Zahl der deutschen Kanonisten, die sich im Staatskirchenrecht auskennen und auf diesem Gebiet arbeiten, ist äußerst gering. Frühere Generationen von Kanonisten widmeten diesem Gegenstand erheblich mehr Aufmerksamkeit. Auch die Zahl der katholischen Lehrer des öffentlichen Rechts, die sich intensiv mit Fragen des Staatskirchenrechts beschäftigen, ist nicht sonderlich hoch. So stellt Listl geradezu einen Glücksfall dar. Die deutschen Kanonisten besitzen in ihm einen erstklassigen Fachmann für das existentiell wichtige Gebiet des Staatskirchenrechts. Diese Tatsache gibt seinem wissenschaftlichen Wirken selbstverständlich eine besondere Note. Man tut ihm kein Unrecht, wenn man feststellt, daß das Schwergewicht seiner Forschungs- und Publikationstätigkeit dem Staatskirchenrecht gilt. Doch hat er sich keineswegs auf die Materien beschränkt, die sich aus seinem wissenschaftlichen Werdegang und seinen Bonner Verpflichtungen ergeben, sondern sich auch der Kanonistik in bestimmtem Umfang zugewandt. Dies gilt namentlich für das *Ius Publicum Ecclesiasticum*. Hier hat er Bahnbrechendes ge-

leistet und mit Tabus aufgeräumt. Ich erinnere nur an seinen zähen Kampf um die Kennzeichnung der Kirche als vollkommene Gesellschaft.

Das literarische Werk, das Listl in den Jahrzehnten seiner wissenschaftlichen Tätigkeit vorgelegt hat, ist gewaltig. Man erinnere sich an erster Stelle seiner hochbedeutenden selbständigen Veröffentlichungen, von denen das Werk über die Religionsfreiheit inzwischen als klassisch anerkannt ist. Sodann sind die zahlreichen Aufsätze und Abhandlungen zu Fragen des Staatskirchenrechts zu erwähnen, die meist in Zeitschriften, die dem öffentlichen (staatlichen) Recht gewidmet sind, erschienen und von denen viele weiter unten vorzustellen sind. Ein erheblicher Teil der Arbeit Listls ist unsichtbar geblieben. Die zahlreichen Gutachten und Stellungnahmen, die er in seiner Eigenschaft als Direktor des Instituts für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands abgegeben hat, sind zum größten Teil nicht veröffentlicht. Alle Arbeiten Listls sind, wie die Herausgeber mit Recht rühmen, von strenger Sachlichkeit geprägt. Er hält sich an Normen und strebt zu sachgerechten Ergebnissen. Dabei kommt ihm die Urteilskraft, die ihm die Herausgeber zutreffend bescheinigen, zu Hilfe. Ideologie, Wunschdenken und Gefälligkeitsarbeit sind ihm fremd. Keine Voreingenommenheit trübt seinen Blick. Er ist in ständigem Gespräch mit den Gelehrten der verschiedenen einschlägigen Disziplinen, und zwar auch und gerade mit jenen, die anders denken als er. An Listl ist zu sehen, daß ein Gelehrter nicht bloß Intellekt, sondern auch Charakter benötigt. In einer Welt der Zwänge hat der Opportunismus hohe Konjunktur. Anpassung an Trends verspricht Ruhe und Förderung. Listl ist dieser Versuchung nie erlegen.

Listl hat sich schließlich eines Feldes, das von anderer Seite kaum bearbeitet wurde, angenommen, nämlich der Weiterbildung der Praktiker. Seit Jahren organisiert er Fortbildungskurse für Juristen der kirchlichen Verwaltung. Von dem anspruchsvollen und abwechslungsreichen Programm zeugen die Berichte, die er regelmäßig ins »Archiv für katholisches Kirchenrecht« gibt.

Listl hätte die gewaltige Arbeit der letzten Jahrzehnte nicht vollbringen können, wenn ihm nicht auch die natürlichen Voraussetzungen für den pausenlosen Einsatz zur Verfügung gestanden hätten. Er verfügt über eine robuste Gesundheit und eine unverwüstliche Arbeitskraft, die ihm, im Verein mit energischer Konzentration und Verzicht auf ein Privatleben, erlaubt haben, ein imposantes wissenschaftliches Werk zu schaffen. Eine Quelle seiner Kraft mag auch die Liebe zu seiner bayerischen Heimat sein, die gelegentlich aus seinen Veröffentlichungen spricht.

## II.

Wer die schriftstellerische Tätigkeit Listls durch die Jahrzehnte beobachtet und davon profitiert hat, wird den vorliegenden Band seiner gesammelten Abhandlungen und Aufsätze mit dankbarer Freude entgegennehmen. Die Beiträge seien im folgenden jeweils kurz vorgestellt. Der erste Abschnitt vereint Untersuchungen zu der Freiheit der Religion und des Gewissens. Er wird eröffnet mit dem epochemachenden

Beitrag Listls von 1968 zu der Religionsfreiheit als Individual- und Verbandsgrundrecht in der neueren deutschen Rechtsentwicklung und im Bonner Grundgesetz (S. 3–64). Mit einem Schlage war der junge Gelehrte ein bekannter Mann. In den folgenden Jahren und Jahrzehnten hat Listl jeweils die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Religions- und Kirchenfreiheit aufgearbeitet (S. 65–150). Diese Beiträge zeigen die schier unglaubliche Spannweite, innerhalb der sich die gerichtlich entschiedenen Kontroversen bewegen. Religionsunterricht und Lehrbeanstandung, Disziplinarmaßnahmen gegen Geistliche und Kirchensteuer, Arbeitsrecht und Kriegsdienstverweigerung sind nur einige der Themen, die hier angegangen sind. Im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz erarbeitete Listl eine Stellungnahme zu der Verfassungsbeschwerde, die sich gegen das Anbringen von Kruzifixen in der Gemeinschaftsschule richtete. Hierbei kam der immer mehr Bedeutung gewinnende Ausgleich zwischen positiver und negativer Religionsfreiheit zur Sprache (S. 158–175). Der brisante Beitrag über das Gewissen und die Gewissensentscheidung im Recht der Kriegsdienstverweigerung (S. 192–215) kann an der Tatsache nicht vorübergehen, daß das Zweite Vatikanische Konzil das Gewissen des Kriegsdienstverweigerers gerade nicht als irrend bezeichnet. Es ist dies einer der Einbrüche in die katholische Lehrtradition, die von dem Konzil zu verantworten sind. Instruktiv ist auch der folgende Aufsatz Listls zu der Verbindlichkeit der verfassungsmäßigen Ordnung für die Religionsgemeinschaften (S. 216–233). Es scheint, daß dieses Thema in der nahen Zukunft gesteigerte Bedeutung gewinnen wird. In den Großkirchen, die in einem Prozeß der Selbsterstörung begriffen sind und denen die Mitglieder fortlaufen, scheint nämlich die Neigung zuzunehmen, gegen die erfolgreiche Werbung betreibenden kleinen Religionsgemeinschaften, leicht verächtlich als »Sekten« bezeichnet, die Keule der Verfassungswidrigkeit zu schwingen.

Der zweite Abschnitt ist überschrieben »Historische Fundamente des deutschen Staatskirchenrechts«. Listl ist die Geschichtsträchtigkeit des deutschen Staatskirchenrechts wohl bewußt. Er weiß, daß das subtile Gefüge der normativen Gewährleistungen zwar jeweils aktuell begründet werden muß, aber jedenfalls teilweise nur aus der Geschichte verstanden werden kann. An erster Stelle steht der umfangreiche Aufsatz über die Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Deutschland vom Preußischen Allgemeinen Landrecht bis zum Bonner Grundgesetz (S. 237–294), in dem sich Listl allerdings noch weitgehend an Stereotypen (z. B. in bezug auf den sogenannten Kirchenkampf) hält. Es schließt sich die Rezension über die Quellensammlung von Ernst Rudolf und Wolfgang Huber an (S. 295–308). Der Rang dieser Edition wird von Listl richtig eingeschätzt. Die gelegentlich angebrachte Kritik ist berechtigt. Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit »Grundstrukturen des Staatskirchenrechts«. Es handelt sich dabei um zusammenfassende Darstellungen des deutschen Staat-Kirche-Verhältnisses (S. 311–354), die aber gewichtige Einzelgegenstände, z. B. die theologischen Fakultäten und das Arbeitsrecht, nicht aussparen. Daß dabei manche Wiederholungen vorkommen, ist angesichts der Entstehung selbstverständlich. Neuland betritt Listl mit dem Beitrag über das Staatskirchenrecht in den neuen Ländern der Bundesrepublik Deutschland (S. 355–391). Er läßt dabei die Zeit bis 1989 beiseite und setzt erst mit diesem Jahre ein. Dabei kön-

nen vor allem die Kirchenartikel der neuen Verfassungen und das Kirchenvertragsrecht mit Aufmerksamkeit rechnen. Die subtilen Ausführungen verdienen volle Zustimmung. Ob das jetzt geschaffene System des Verhältnisses von Staat und Kirche lange Bestand haben wird, bleibt allerdings abzuwarten. In dem folgenden Aufsatz über Staat und Kirche bei Ulrich Scheuner (S. 392–466) setzt Listl seinem Lehrer ein literarisches Denkmal. Der umfassende Beitrag vermittelt eine Ahnung von der wissenschaftlichen Bedeutung, die Scheuner einst für diese Materie hatte, die aber seit geraumer Zeit ständig mehr in Frage gestellt wird.

Der vierte Abschnitt ist dem Thema »Konkordate und Kirchenverträge« gewidmet. Diesem Gegenstand hat Listl allezeit besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Hier ist an erster Stelle die Einleitung abgedruckt, die er seiner Textausgabe der Konkordate und Kirchenverträge vorangestellt hat (S. 469–493). Daran schließt sich der Beitrag aus der Festschrift Carlen über die Fortgeltung des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933 (S. 493–521). Sein Plädoyer für die Beibehaltung des bischöflichen Treueids (S. 508f.) wird manchen als antiquiert vorkommen. Doch hat Listl recht, wenn er eine Revision des Reichskonkordats für illusorisch ansieht. Im folgenden Aufsatz sucht er die Motive deutlich zu machen, die den Heiligen Stuhl zum Abschluß von Konkordaten bewegen (S. 522–543). Zu Recht insistiert er auf der religiösen Bedeutung des Paktierens (S. 524). Die Staaten mögen dabei nicht ganz selten andere Absichten verfolgen. Man denke in diesem Zusammenhang an das Reichskonkordat von 1933. Die dagegen gerichteten Vorwürfe gehen jedoch ins Leere, weil sie der Kirche Motive und den Konkordaten Auswirkungen unterstellen, die nicht zutreffen. Mit besonderer Sympathie geht Listl auf die konkordatäre Entwicklung in Bayern von 1817 bis 1988 ein (S. 544–590). Gerade an dem Beispiel Bayern kann man die unterschiedliche Interessenlage von Staat und Kirche beim Abschluß von Konkordaten beobachten. Das Bayern des Königs Max I. Joseph war nicht mehr jenes des Kurfürsten Maximilian. So erklären sich Inhalt und Folgen des Konkordats.

Der fünfte Abschnitt des Sammelwerkes befaßt sich mit Kirchenamt und Kirchenloyalität. Es springt sogleich ins Auge, daß dieses Thema von einer Aktualität ist, die sich zu Zeiten eines Pius' XII. niemand hätte vorstellen können. Listl setzt ein mit einem Beitrag über das Amt in der Kirche, der hier zum ersten Mal veröffentlicht wird (S. 593–599). Er kommt dabei ohne Anmerkungen aus. Anschließend geht er auf die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur parteipolitischen Tätigkeit der Priester vom 27. September 1973 ein (S. 600–609). Dabei wählt er als Ausgangspunkt die von Horst Herrmann und Knut Walf vorgetragene Einwände gegen die Erklärung. Ich stimme Listl im Ergebnis zu, hätte aber gern die Vereinbarkeit der Erklärung mit dem Verfassungsrecht der Bundesrepublik umfassender begründet gesehen. Der knappe Beitrag über Konkordatslehrstühle (S. 610–614) stützt sich auf ein Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes und kommentiert es. Ohne Frage hätte sich zu diesem (kontroversen) Gegenstand erheblich mehr sagen lassen. Die staatskirchenrechtlichen Implikationen im Fall Küng werden von Listl völlig zutreffend entfaltet (S. 615–620). Ein ständig heikler gewordenes Thema geht er an bei der Beschreibung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Dienstnehmer in der

Rechtsprechung der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland (S. 621–647). Es ist eine Tatsache, daß zahlreiche Arbeitnehmer der Kirche den Loyalitätspflichten, welche Glaube, Sittenlehre und Recht der Kirche ihnen auferlegen, immer weniger entsprechen. Der innerkirchliche Zusammenbruch schlägt auf das religiös-sittliche Verhalten derselben mit voller Wucht durch. In den dadurch ausgelösten Konflikten hat die Kirche, unter dem Druck der Gesellschaft, der eigenen Dienstnehmer und bald auch der Gerichte, immer weiter zurückstecken müssen. Damit erhebt sich die Gefahr, daß das Proprium des kirchlichen Dienstes verlorengeht. Listl erkennt sie, wie z. B. bei seiner Besprechung des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 14. Oktober 1980 deutlich wird (S. 633–636). Noch hat das Bundesverfassungsgericht (in seiner Entscheidung vom 4. Juni 1985) bremsend gewirkt (S. 638–642). Es fragt sich, wie lange diese Rechtsprechung aufrechterhalten bleiben wird. Anschließend behandelt Listl die Rechtsfolgen des Kirchenaustritts in der staatlichen und in der kirchlichen Rechtsordnung (S. 638–671). Eingehend stellt er die Meinungen der Autoren zu dem *actus formalis* des c. 1117 CIC/1983 dar, wobei er gegen die Ansicht Lüdickes Stellung nimmt. Auf ihn kommt er noch einmal zu sprechen, wo er sich mit dessen Meinung auseinandersetzt, der lediglich kirchensteuerlich motivierte Kirchenaustritt sei rechtlich irrelevant. Energisch wendet er sich gegen modifizierende Zusätze zu der Austrittserklärung. Ich frage mich, ob er hier nicht die Gewissensnot jener treuen katholischen Christen außer acht läßt, die es nicht mehr verantworten können, zu einem Vorgang finanzielle Beiträge zu leisten, den sie als Selbsterstörung der Kirche ansehen.

Der sechste Abschnitt des Sammelbandes ist »Kirchliches Wirken« überschrieben. Er setzt ein mit einem Beitrag über den Religionsunterricht, der dem Handbuch des katholischen Kirchenrechts entnommen ist (S. 675–693). Hierbei bringt er völlig zu Recht vorsichtige Kritik an dem entsprechenden Beschluß der Würzburger Synode an und geht auch auf einige bedenkliche innerkirchliche Entwicklungen ein. Ein ganz anderer Gegenstand tritt mit dem bisher nicht veröffentlichten Gutachten zur polizeilichen Erlaubnispflicht von Fronleichnamsprozessionen vor den Leser (S. 694–702). Dem Ergebnis ist ohne Einschränkung zuzustimmen. Der folgende Beitrag gilt aktuellen Rechtsfragen in den Beziehungen zwischen Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland (S. 703–732). An einen allgemeinen Teil schließen sich Ausführungen zu einzelnen Themen wie Religionsunterricht, theologische Fakultäten, Dienst- und Arbeitsrecht sowie Kirchensteuerwesen. Hier werden frühere Bemerkungen Listls fortgeführt und auf den damals (1987) erreichten Stand gebracht. Aus der Festschrift Mikat (1989) bringt Listl seinen Beitrag zur Rechtsprechung betreffend das kirchliche Besteuerungsrecht zum Abdruck (S. 733–767). Mit größter Akribie werden die zerstreuten Entscheidungen gesammelt, systematisiert und kommentiert. Gelegentlich sind auch unveröffentlichte Urteile berücksichtigt. Danach legt Listl eine Abhandlung über die Auskunfts- und Beurkundungspflicht aus Kirchenbüchern vor (S. 768–779). Sie ist für die pfarrliche Praxis von großer Bedeutung. Die folgende Rezension eines Buches von Wolfgang Huber (S. 780–787) deckt manche Ungereimtheiten des Werkes auf, die etwas von dem sozialemischen Dilemma des deutschen Protestantismus ahnen lassen. Festeren Boden hat der

Leser wieder unter den Füßen in dem Beitrag »Staatliche und kirchliche Gerichtsbarkeit« (S. 788–812). Es geht dabei hauptsächlich um die Frage, welche kirchlichen Angelegenheiten der staatlichen Gerichtsbarkeit unterliegen. Richtig weist Listl die These ab, das kirchliche Dienstrecht sei staatlich delegiert und deswegen der staatlichen Gerichtsbarkeit unterworfen (S. 805). Man kann nur hoffen, daß Listls Erwartung, die der Kirchenfreiheit günstige Rechtsprechung von Bundesverwaltungs- und Bundesverfassungsgericht sei irreversibel (S. 811), sich erfüllt.

Der siebente Abschnitt des Sammelwerkes ist der Kirchenorganisation gewidmet. Er wird eröffnet mit dem aus dem Handbuch des katholischen Kirchenrechts stammenden Beitrag über Plenarkonzil und Bischofskonferenz, wobei in dankenswerter Weise die Einzelkompetenzen der Bischofskonferenz umfassend aufgelistet werden (S. 815–841). Die Entwicklung im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung Deutschlands gab Listl Anlaß, über die Bistumsgrenzen nachzudenken (S. 842–862). Er schildert die normativen Grundlagen derselben und die Wege, welche eingeschlagen werden müßten, falls man an eine neue Diözesanzirkumskription herangehen möchte. Die illusorischen Vorstellungen der Würzburger Synode zu diesem Thema werden von ihm völlig zu Recht kritisiert. Das Thema der Diözesanzirkumskription wird in dem folgenden Beitrag weitergeführt (S. 863–885). Hier liegt das Schwergewicht in der Behandlung der Jurisdiktionsbezirke in den neuen Bundesländern. Listl macht dazu instruktive Ausführungen für die Entwicklung der Verhältnisse seit 1945, wobei die Schwächen der Kirchenpolitik Pauls VI. nicht verschwiegen werden. Aus der Festschrift Stimpfle übernimmt Listl seinen Aufsatz über die Besetzung der Bischofsstühle (S. 886–917). Im Hintergrund desselben stand die »Kölner Erklärung« von 1988. Richtig weist Listl die Ansicht zurück, nach c. 377 § 1 CIC seien freie Ernennung und Bestätigung einer Wahl prinzipiell gleichberechtigt (S. 911–913); sie geht völlig am Sinn der Norm vorbei und ist vom Wunschenken eingegeben. Wieder ganz in seinem Element ist Listl, wenn er das beziehungsreiche Verhältnis der klösterlichen Verbände und ihrer Angehörigen zu der staatlichen Rechtsordnung darstellt (S. 918–941). Wer sich einigermaßen in der Praxis auskennt, wird die Hilfe zu schätzen wissen, die ihm in diesem Aufsatz bereitgestellt wird.

Der achte Abschnitt beschäftigt sich mit dem Verhältnis von Staat und Kirche im katholischen Verständnis. Listl gibt einen knappen Überblick über das Wesen der katholischen Kirche (S. 945–956) und des Staates (S. 957–967). Da es sich dabei um Lexikonartikel handelt, fehlt der Anerkennungsapparat. Anschließend beschreibt er, wie sich Staat und Kirche nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil darstellen (S. 968–988). Dessen zentrales Dokument zu dieser Frage ist die Erklärung über die Religionsfreiheit. Listl gebraucht bei deren Bewertung starke Worte, indem er z. B. von dem »unwiderruflichen Verzicht auf die Inanspruchnahme staatlicher Machtmittel zur Durchsetzung und Erfüllung kirchlicher Forderungen« und von dem »endgültigen Abschied von der Idee des konfessionellen Staates« spricht (S. 974). Damit scheint mir das lehramtliche Gewicht der *Declaratio* überzeichnet. Ich erblicke darin eine pragmatische Aussage bzw. Handlungsanweisung für die Gegenwart. Die einseitige Sicht des Konzils auf den liberalen demokratischen Rechtsstaat zeugt von

einer argen Blickverengung der Konzilsväter. In der weit überwiegenden Zahl der Länder bestehen andere Verfassungssysteme. Außerdem ist an die grundsätzliche Indifferenz der kirchlichen Staatslehre gegenüber der Staatsform zu erinnern, solange die Menschenrechte und die Kirchenfreiheit gewahrt sind. Der folgende Beitrag führt den vorangegangenen weiter, wenn er nach »Aufgabe und Bedeutung der kanonistischen Teildisziplin des *Ius Publicum Ecclesiasticum*« fragt (S. 989–1031). Mit erfreulicher Anbindung an die kirchliche Tradition legt er, gelegen oder ungelegen, den Gehalt der Lehre von der Kirche als einer rechtlich vollkommenen Gesellschaft dar. Er findet sie im CIC/1983 voll aufrechterhalten. In Auseinandersetzung mit Ernst-Wolfgang Böckenförde und Eugenio Corecco zeigt er die Mißverständnisse auf, denen die Lehre von der *societas perfecta* ausgesetzt war und ist. Ich stimme mit Listl überein, wenn er sinngemäß erklärt: Die kanonistische Teildisziplin des *Ius Publicum Ecclesiasticum* (internum und externum) ist für die allseitige Darstellung der Kirche unverzichtbar. Passend schließt sich an die Abhandlung über die Aussagen des CIC/1983 betreffend das Verhältnis von Kirche und Staat (S. 1032–1058). Listl geht aus von dem Begriff der Kirche im Konzil (nicht im CIC, wie die Überschrift S. 1036 ankündigt) und interpretiert dann die einzelnen Aussagen des CIC zu diesem Thema. Der Überblick zeigt, daß der CIC zu dem Verhältnis von Kirche und Staat viele bedeutsame Aussagen macht, die sich aber je nach dem Staat, auf den die Kirche trifft, in sehr verschiedener Weise realisieren lassen.

Der neunte Abschnitt ist den Grundlagen des katholischen Kirchenrechts gewidmet. Aus dem Staatslexikon wird der Artikel »Codex Iuris Canonici« abgedruckt, aus dem Evangelischen Staatslexikon jener über die »Quellen des katholischen Kirchenrechts« (S. 1061–1069). Der zehnte Abschnitt ist »Geschichtliche Exempel« überschrieben. Listl hat auch in anderen Abschnitten erforderlichenfalls immer wieder auf geschichtliche Vorgänge zurückgegriffen. Hier aber legt er rechtsgeschichtliche Abhandlungen vor. Die erste ist dem Verhältnis von Kirche und Staat bei Optatus von Mileve gewidmet (S. 1073–1099). Dieser Bischof war in die Auseinandersetzung mit den Donatisten hineingestellt. Er plädierte für eine enge Verbindung zwischen dem römischen Reich und der Kirche, wobei er jedoch dem Kaiser eine Stellung einräumte, die nicht ohne Risiken war. Das Einschreiten des Staates gegen die (entweder als Schismatiker oder als Häretiker zu betrachtenden) Donatisten war ihm kein Problem. Listl schließt mit einem Ausblick auf Augustinus, der den Einsatz staatlicher Mittel gegen die Donatisten unter dem Stichwort »Compelle intrare« für gerechtfertigt hielt. Den Abschluß des Bandes bildet die Rezension des Werkes über Ludwig Kaas (S. 1100–1122). Es folgt die wissenschaftliche Gesamtbibliographie Listl auf 14 Seiten. Register der Personen und der Sachen (dieses von Wilhelm Rees erarbeitet) schließen das Werk ab. Es kann im ganzen gesehen nur als eine wohlgeplante Ehrung des verdienten Autors und als ein echter Dienst an der Wissenschaft bezeichnet werden.